



MARKTGEMEINDE
ST. PAUL IM LAVANTTAL

Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

Tel.: 04357 / 2017

Web: www.sanktpaul.at

Niederschrift

zur 27. Sitzung des Gemeinderates
am **Mittwoch, dem 29. April 2026,**
um **18.00 Uhr**, im Rathaus St. Paul

St. Paul im Lav., 29. April 2026

Zahl: **004-1/2026-27**

Betreff: **Gemeinderatssitzung**

Sachbearbeiter: AL Silke Thamerl
silke.thamerl@ktn.gde.at; DW -23

Anwesend:

Bürgermeister:

Stefan Salzmann

Gemeindevorstandsmitglieder:

1. Vzbgm. Stephan Lippitz
2. Vzbgm. Adolf Streit
Lydia Mosser
Helmut Krobath
Michael Pirker

Gemeinderatsmitglieder:

Matthias Leitner (ab TOP 2)
Ing. Andreas Töffler
Ing. Sigmund Hinteregger
Simone Lichtenegger
Alexander Krobath
Denise Stauber-Holzer
Christopher Marx
Ing. Markus Hatzenbichler
Luise Koch
Katharina Redka Swoboda
Florian Stelzl

Ersatzmitglieder:

Erwin Jäger
Timo Mohl
Andrea Mayer-Leitner
Peter Krall
Dr. Johannes Maier, MES
Christian Sulzer

Amtsleitung:

AL Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA

Protokollführerin:

Mag. Kerstin Maier

Entschuldigte Gemeinderatsmitglieder:

Mag. Marco Furian
Harald Hassler
Mst. Valentin Mayer
Werner Monsberger
Mst. Valentin Hanschitz sen.
Hubert Lamer

Beginn: **18.04 Uhr**

Ende: **19.42 Uhr**

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 47/2025, mit der übermittelten Tagesordnung einberufen.

T a g e s o r d n u n g:

ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 1 K-AGO

1. Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO
2. ALP.Lab – Vorstellung Projekt ROBERTA – Einsatz automatisierter Busse im ÖPNV
3. Niederschrift über die 26. Sitzung des Gemeinderates am 19.03.2026
4. Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 09.04.2026, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO
5. Rechnungsabschluss 2025
6. Tarifierungsplan GTS und Ferienbetreuung
7. Selbstständiger Antrag im Gemeinderat 19.03.2026 – Verordnung Teilbebauungsplan Palko
8. Finanzierungsplan HWS Lavant
9. Technologiepark
 - a. Finanzierungsplan WVA
 - b. Dienstbarkeitsvertrag Benediktinerstift
10. Vergabe Kanalinspektion Abwasserkanalkataster St. Paul im Lavanttal – BA02-04
11. Mietvertrag für Kopiergeräte Amt, Volksschulen St. Paul und Granitztal
12. Weiterführung KEM/KLAR
13. Antrag auf Schulwechsel
14. Tauschvertrag Tiergartnerweg
15. Dienstbarkeitsvertrag Oberflächenwasserkanal Trattenstraße
16. Österr. Alpenverein – Auflassung öffentliches Gut Siegfried Gaber
17. Verordnung Halte- und Parkverbot gem. § 43 Abs. 1 Z 1 StVO, Hugo-Wolf-Straße
18. Ansuchen „Dein Schneemann“ - Nutzung der öffentliche Parkplätze Hauptstraße 29 für Ladetätigkeiten

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

19. Personalangelegenheiten

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Der Bürgermeister, Herr Stefan Salzmann, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass die Sitzung gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig ist (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend) und eröffnet die heutige Sitzung.

Abwesenheits- und Entschuldigungsgründe:

1. GR Mag. Marco Furian (FPÖ) ist verhindert, dafür wurde Erwin Jäger als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
2. GR Harald Hassler (SPÖ) ist verhindert, dafür wurde Timo Mohl als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
3. GR Mst. Valentin Mayer (ZAS) ist verhindert, dafür wurde Andrea Mayer-Leitner als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
4. GR Werner Monsberger (FPÖ) ist verhindert, dafür wurde Peter Krall als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
5. GR Mst. Valentin Hanschitz sen. (ÖVP) ist verhindert, dafür wurde Dr. Johannes Maier, MES als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
6. GR Hubert Lamer (SPÖ) ist verhindert, dafür wurde Christian Sulzer als nächstes Ersatzmitglied einberufen.

Bürgermeister Stefan Salzmann stellt den Antrag, die Tagesordnung im öffentlichen Teil, um folgende Punkte zu ergänzen:

TOP 18 Ansuchen „Dein Schneemann“ - Nutzung der öffentlichen Parkplätze
Hauptstraße 29 für Ladetätigkeiten

Einstimmig wird die Tagesordnung um nachstehende Punkte ergänzt:

TOP 18 Ansuchen „Dein Schneemann“ - Nutzung der öffentlichen Parkplätze
Hauptstraße 29 für Ladetätigkeiten

Personalangelegenheiten wird zu TOP 19.

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

Der Bürgermeister informiert, dass keine Anfragen gem. § 46 der K-AGO eingelangt sind.

TOP 1 der Tagesordnung

Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO

Für die Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 47/2025 nachstehende Mitglieder nominiert:

Alexander Krobath (ÖVP)

und **Erwin Jäger (FPÖ)**

TOP 2 der Tagesordnung

ALP.Lab – Vorstellung Projekt ROBERTA – Einsatz automatisierter Busse im ÖPNV

TOP 3 der Tagesordnung

Niederschrift über die 26. Sitzung des Gemeinderates am 19.03.2026

Es wurden keine Protokolländerungen beantragt.

TOP 4 der Tagesordnung

Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 09.04.2026, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO

Die Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul im Lav. durch den Kontrollausschuss am 09.04.2026, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO, wird vom Berichterstatter GR Ing. Sigmund Hinteregger zur Kenntnis gebracht.

TOP 5 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss 2025

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, den ordnungsgemäß kundgemachten Rechnungsabschluss 2025, welcher von der Revision der Abteilung 3, Amt der Kärntner Landesregierung, am 26.03.2026 und vom Kontrollausschuss am 09.04.2026 geprüft und für in Ordnung befunden wurde.

TOP 6 der Tagesordnung

Tarifanpassung GTS und Ferienbetreuung

Die Abstimmung erfolgt en bloc.

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die nachstehende Verordnung für die GTS ab 01.09.2026:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 29. April 2026, Zahl: 211-1/2026/GR, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform an der Volksschule St. Paul festgelegt wird.

Auf Grundlage § 5 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2026, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2025, wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird an Schultagen von 11.00 bis 17.00Uhr angeboten. Bei Bedarf (mind. 5 Kinder) kann die Betreuungszeit bis 18.00 Uhr erweitert werden.
2. Die Schüler*innen sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis mindestens 16.00 Uhr anwesend zu sein.

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig

- a. bei gerechtfertigter Verhinderung,
- b. bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
- c. auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

§ 2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung mit der Anmeldung für die Aufnahme in die Schule. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Abmeldefrist ist drei Wochen vor Ende des ersten Semesters. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

§ 3 Betreuungsbeitrag

1. Für den Besuch des Betreuungsteiles der ganztägigen Schulform an der Volksschule St. Paul ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag für die Dauer des Unterrichtsjahres zu leisten. Dieser ist kostendeckend zu berechnen.
2. Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für den Betreuungsteil (ohne Verpflegung) der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Betreuungsumfang pro Woche	Betreuungsbeitrag	Beitrag für Lern- Arbeitsmittel u.
5 Tage	€ 80,00	€ 5,00
4 Tage	€ 70,00	€ 5,00
3 Tage	€ 60,00	€ 4,00
2 Tage	€ 50,00	€ 3,00
1 Tage	€ 40,00	€ 3,00

4. Der Kostenbeitrag wird für den Zeitraum September bis Juni in gleichbleibender Höhe eingehoben und ist monatlich im Voraus zu entrichten.
5. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Betreuungsbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
6. Der Beitrag für das Mittagessen wird lt. Verrechnung des Lieferanten in der jeweils gültigen Höhe, derzeit € 6,40 pro Mahlzeit, weiterverrechnet.
7. Unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen kann um eine 30%ige Ermäßigung des Betreuungsbeitrages angesucht werden. Grundlage bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen mit den zuletzt verlautbaren Richtsätze gem. § 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Tarifordnung für die ganztägige Schulform an der Volksschule St. Paul vom 23. April 2025, Zahl: 211-1/2025/GR außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Stefan Salzmann

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die Beiträge für die Ferienbetreuung 2026 wie folgt anzupassen:

Pro Woche	ganztags	€ 50,00
Pro Woche	halbtags	€ 35,00

Ein fixer Sockelbetrag für mindestens zwei Wochen ist zu entrichten und die Anmeldungen ist für Schüler:innen bis zur 6. Schulstufe möglich.

TOP 7 der Tagesordnung

Selbstständiger Antrag im Gemeinderat 19.03.2026 – Verordnung Teilbebauungsplan Palko

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, nachstehende Verordnung des Teilbebauungsplanes „Palko“ - vorbehaltlich der einlangenden Stellungnahmen während der Kundmachungsfrist sowie der „Genehmigung“ durch die Fachabteilung der Raumordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 29. April 2026, Zahl: 031-3/1/2026/GR, mit der der Teilbebauungsplan „Palko“ für die Grundstücke Nr. 194/2 bis 194/14 und 194/16 (alt: 194 (Teil) und 216), KG 77 118 - Legerbuch, erlassen wird.

Aufgrund der Bestimmungen §§ 47 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr 59/2021, idF 11/2026, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Durch die gegenständliche Verordnung und die Anlage zur Verordnung (zeichnerische Darstellung Anlage „A“), werden die Einzelheiten der Bebauung für die Grundstücke 194/3 bis 194/14 und 194/16, KG 77 118 - Legerbuch, festgelegt.

§ 2 Mindestgröße

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 700 m² festgelegt.

§ 3 Bauliche Ausnutzung

Die bauliche Ausnutzung (Geschoßflächenzahl) der Baugrundstücke wird mit höchstens 1,0 festgelegt. Nicht in die Berechnung der Geschoßflächenzahl eingerechnet werden Kellergeschoße, sofern sie nicht mindestens zur Hälfte aus dem vergleichbaren Gelände herausragen und für Wohnzwecke genutzt werden.

§ 4 Bebauungsweise

Als Bebauungsweise wird die offene Bebauung festgelegt.

§ 5 Geschosszahl

Die Geschosszahl wird mit **zwei** Geschossen festgelegt, wobei das Kellergeschoss jedoch nicht mitgezählt wird.

§ 6 Verkehrsflächen

1. Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen ergeben sich aus der zeichnerischen Darstellung.
2. Die in der zeichnerischen Darstellung (Anlage „A“) festgelegte Baulinie entlang der St. Pauler Landesstraße von 8,0 m Breite, gemessen von der Landesstraßengrundgrenze, darf nicht überschritten werden. Im Grünstreifen dürfen keine sichbehindernden Wälle errichtet und keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Zäune dürfen nur mit einem Zaungeflecht ausgeführt werden, wobei die Höhe max. 60,00 cm über Fahrbahnniveau erreichen darf.
3. Im Übrigen sind für die Abstände die Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften, LGBl. 56/1985, idF 52/2025 maßgebend.

§ 7 Dachform

Die Dächer der Hauptbaukörper sind als Walm-, Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 25° bis 45° auszuführen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung im amtlichen Amtsblatt rechtswirksam.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 04.11.2003, Zahl: 031-3/1/2003, zuletzt geändert mit Verordnung vom 09.05.2008, Zahl: 031-3/1/2008, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Stefan Salzmann



TOP 8 der Tagesordnung

Finanzierungsplan HWS Lavant

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, nachstehenden Finanzierungsplan für den HWS Lavant – wasserrechtliche Einreichplanung:

BZ a. R.	€ 100.000
Bundesmitten KIG	€ 20.000
BZ iR. Technologiepark Widmungsänderung, sofern keine SBZ gewährt werden	€ 119.000
	€ 239.000

TOP 9 der Tagesordnung

Technologiepark

- Finanzierungsplan WVA
- Dienstbarkeitsvertrag Benediktinerstift St. Paul

Die Abstimmung erfolgt en bloc.

- Finanzierungsplan WVA - Trinkwasserleitung – Aufschließung Gst. Nr. 508/1, 514/8 und 523/3 KG Kollnitz (Technologiepark)**

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes nachstehenden Finanzierungsplan für die Trinkwasserleitung – Aufschließung Gst. Nr. 508/1, 514/8 und 523/3 KG Kollnitz (Technologiepark):

Anschlussbeiträge durch Bauwerber Gst. Nr. 514/8	€ 11.000
Zahlungsmittelreserve bzw. Geb. HH Wasserversorgung	€ 25.000
	€ 36.000

b) Dienstbarkeitsvertrag Benediktinerstift St. Paul

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, den oa. Dienstbarkeitsvertrag AZ: 180/26 vom Notariat Dr. Christoph Wagner mit dem Benediktinerstift St. Paul zur Errichtung der Wasserleitung auf der GP-Nr. 508/1 KG 77112 Kollnitz – vorbehaltlich der Zustimmung des Benediktinerstiftes St. Paul.

TOP 10 der Tagesordnung

Vergabe Kanalinspektion Abwasserkanalkatasters St. Paul im Lavanttal BA02-04

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die Vergabe der Kanalinspektion des Abwasserkanalkatasters für die Abschnitte BA02-BA04 an die Firma Quabus Prüftechnik GmbH gemäß Angebot in Höhe von € 142.678,84 (netto).

TOP 11 der Tagesordnung

Mietvertrag für Kopiergeräte Amt, Volksschulen St. Paul und Granitztal

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, den Mietvertrag mit der Fa. Kitz Computer+Office GmbH mit mtl. Gesamtkosten von € 778,30 netto (€ 933,96 brutto) bzw. mit Inbetriebnahme der Musikschule € 834,30 netto (€ 1.001,16 brutto).

TOP 12 der Tagesordnung

Weiterführung KEM/KLAR

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die Teilnahme am Programm KLAR! fortzuführen. Der dafür vorgesehene Kostenanteil beträgt € 8.860,00 und reduziert sich durch den KEM-Bonus (€ 1.860,00) sowie der Förderung des Landes Kärnten (€ 4.000,00) auf einen verbleibenden Eigenanteil von € 3.000,00. Dieser Betrag entspricht bei einer Laufzeit von drei Jahren Kosten von € 1.000,00 pro Jahr.

TOP 13 der Tagesordnung

Antrag auf Schulwechsel

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Schulwechsel von Emilian Jandl, 9433 St. Andrä in die Volksschule St. Paul. Zugleich soll mit der Gemeinde St. Andrä erneut über den Schulerhaltsbeitrag verhandelt werden, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Aufteilung (z. B. Übernahme im 1. und 2. Jahr durch unsere Gemeinde, im 3. und 4. Jahr durch St. Andrä) oder alternativ der Vereinbarung eines pauschalen Betrags in Höhe von € 500,00. Die Kosten für den Schülergelegenheitsverkehr werden von der Gemeinde St. Paul nicht übernommen.

TOP 14 der Tagesordnung

Tauschvertrag Tiergartnerweg

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, den o.a. Tauschvertrag AZ: 524/25 vom Notariat Dr. Christoph Wagner, Tiergartnerweg zwischen Herrn Robert Schranzer, dem Benediktinerstift St. Paul und der Marktgemeinde St. Paul.

TOP 15 der Tagesordnung

Dienstbarkeitsvertrag Oberflächenwasserkanal Trattenstraße

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, den o.a. Dienstbarkeitsvertrag AZ: 173/26 vom Notariat Dr. Christoph Wagner mit Herrn DI Josef Guetz, Frau Carmen Guetz und der Marktgemeinde St. Paul als Dienstbarkeitsberechtigte zur Instandhaltung, Wartung und allenfalls Erneuerung des „Langlbachkanals“ auf den Grundstücken 12/35 und 12/147 KG 77129 St. Paul.

TOP 16 der Tagesordnung

Österr. Alpenverein – Auflösung öffentliches Gut Siegfried Gaber

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, nachfolgende Vereinbarung mit dem Alpenverein Wolfsberg unter Beitritt von Siegfried Gaber:

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal**, vertreten durch die unterfertigten zeichnungsberechtigten Personen, Platz-Sankt-Blasien 1, 9470 St. Paul im Lavanttal,

einerseits, sowie

dem **Alpenverein Wolfsberg** (ZVR-Zahl: 868181285), vertreten durch die unterfertigten zeichnungsberechtigten Personen, Völking 32, 9431 St. Stefan,

andererseits, und unter Beitritt

des **Herrn Siegfried Gaber**

wie folgt:

VORBEMERKUNGEN

I.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist das Grundstück 390/3 KG 77124 Johannesberg, GB Wolfsberg, das aufgrund der Vermessungsurkunde der Frau DI Karin Pöllinger vom 23.10.2025, GZ 8979-77124/24 durch Teilung des Grundstückes 390/1 ds. KG in dieses und das neue Grundstück 390/3 (= Trennstück 1, im unverbürgten Ausmaß von 1.424 m²) gebildet wurde. Das Grundstück 390/1 war – und ist jetzt im verkleinerten Ausmaß - Teil der EZ 21 KG Johannesberg, welche das Öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Paul im Lav. in dieser KG umfasst und darstellt.

II.

In der Natur stellt das Teilungs-Grundstück 390/3 ein (öffentliches) Weggrundstück dar. Zweck der Teilung war die beabsichtigte „Privatisierung“ und der Verkauf dieses Weggrundstückes an Herrn Siegfried Gaber. Der Verkauf erfolgte mit Kaufvertrag vom, der die Abschreibung dieses Grundstückes 390/3 vom Öffentlichen Gutsbestand der KG 77124 Johannesberg der Marktgemeinde St. Paul im Lav. und Einverleibung des Eigentumsrechtes für Herrn Siegfried Gaber durch Zuschreibung dieses Grundstückes zu dessen Liegenschaft EZ 13, KG 77124 Johannesberg vorsieht. Die grundbücherliche Durchführung ist noch nicht erfolgt.

III.

In den 1970er Jahren hat der Österreichische Alpenverein (ÖAV) in ganz Österreich zehn Weitwanderwege eingerichtet; einer davon ist der sogenannte „Kärntner Mariazeller Weg“ mit der Nr. 06, der auch durch das Gebiet der Marktgemeinde St. Paul im Lav. führt. Die Sektion (nunmehr: der Alpenverein) Wolfsberg hat ebenfalls in den 1970er Jahren von St. Paul aus einen „Zubringerweg“ bis zum Rottensteiner Kreuz eingerichtet, der im letzten Wegabschnitt über das jetzt neu geschaffene und privatisierte Weg-Grundstück 390/3, KG 77124 Johannesberg bis zum Rottensteiner Kreuz führt, wo er in den Mariazeller Weg (hier mit der Nr. 306 – also der Saualpe zugeordnet) einmündet.

Dieser Weg wurde mit der Nr. 336B versehen, im Kärntner Bergwegeverzeichnis und in analogen und digitalen Kartenwerken (ÖK, Kompass, Freytag & Berndt, alpenvereinaktiv.com, bergfex, Komoot usw.) eingetragen und planlich dargestellt. Seither wird der Weg auch vom Alpenverein Wolfsberg als Wegehalter gewartet und gepflegt, beschildert und markiert. In dieser spezifischen Ausgestaltung handelt es sich um einen sogenannten „offenkundigen Wegedienstbarkeitsweg“, welcher für jedermann erkennbar ist und daher keiner grundbücherlichen Eintragung bedarf. Darüber hinaus befand sich der Weg ja bislang auf öffentlichem Gut.

IV.

Bei der unter Pkt. II. zitierten Vertragsserrichtung wurde auf diesen Umstand nicht Bedacht genommen. Man vereinbarte hingegen eine „Dienstbarkeit des Gehens“ für die „Allgemeinheit“, repräsentiert durch die Marktgemeinde St. Paul im Lav., einerseits (Punkt 8. des Vertrages) und eine Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens ebenfalls zugunsten der Marktgemeinde St. Paul im Lav. andererseits (Punkt 9. des Vertrages), diesmal aber nicht die „Allgemeinheit“ repräsentierend. Beide Dienstbarkeiten sind grundbücherlich sicherzustellen. Hinsichtlich der Dienstbarkeit des Gehens zugunsten der „Allgemeinheit“ (Punkt 8.) wurde lediglich vereinbart, dass die Kosten der Erhaltung des Weges anteilig vom „Dienstbarkeitsberechtigtem“ (gemeint ist wohl die Marktgemeinde St. Paul im Lav.) und vom Grundeigentümer anteilig „nach Maßgabe der benützten Wegfläche“ zu tragen sind. Weiters sind die Parteien verpflichtet, den Weg in „ordnungsgemäßem Zustand zu halten, sodass den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten entsprochen ist“.

V.

Die Außerachtlassung der offenkundigen Dienstbarkeitsrechte (und auch -pflichten) zu Gunsten und zu Lasten des Alpenvereins Wolfsberg (Punkt III.) bei der Vertragsserrichtung (Punkt II.) führte zu dessen Intervention bei der Marktgemeinde St. Paul im Lav. einerseits und beim Grundbesitzer, Herrn Siegfried Gaber andererseits. Beide zeigten Verständnis für das Anliegen des Alpenvereins Wolfsberg hinsichtlich einer näheren vertraglichen Absicherung ihrer Rechtsstellung.

Unter Bedachtnahme auf diese Vorbemerkungen **vereinbaren** die Vertragsparteien nunmehr wie folgt:

VI.

Die Marktgemeinde St. Paul im Lav. und Herr Siegfried Gaber anerkennen ausdrücklich die schon seit den 1970er Jahren bestehende offenkundige Dienstbarkeit des Gehens über das Weg-Grundstück 390/3, KG 77124 Johannesberg, für den Alpenverein Wolfsberg, der ebenso wie die Marktgemeinde St. Paul im Lav. die „Allgemeinheit“ repräsentiert. Beide Parteien sind demnach „Wegehalter“ im Sinne des § 1319a ABGB mit grundsätzlich gleichen Rechten und Pflichten, sofern im Folgendem nicht anderes vereinbart wird. Dieses Anerkenntnis gilt auch für den Fall, dass die Vertragsparteien des unter Punkt II. zitierten Vertrages die Aufhebung der dort vereinbarten Dienstbarkeit des Gehens (Pkt. 8.) – aus welchem Grund immer – vereinbaren sollten.

VII.

Es wird einvernehmlich festgehalten, dass es sich beim vorliegenden Weg um einen „alpinen Weg“ der Kategorie „leicht – blauer Weg“ handelt. Er hat hinsichtlich der Wegpflege jene Kriterien zu erfüllen, die bei solchen Wegen „ortsüblich“, also allgemein zu erwarten sind. Eine Schnee-, Eisräum- oder gar Streupflicht im Winter besteht daher nicht. Grundsätzlich begeht den Weg jedermann „auf eigene Gefahr“.

Die Haftung für Unfälle infolge mangelhafter Wegehaltung (§ 1319a ABGB) trifft jene Partei, die dafür kausal schuldhaft ist; im Zweifel besteht eine Solidarhaftung der Wegehalter.

Die ortsübliche Wartungspflicht trifft die Wegehalter grundsätzlich gemeinschaftlich; Erforderliche Mäharbeiten für den Wanderweg – etwa zweimal jährlich – werden vom Alpenverein Wolfsberg durchgeführt. Wird der Weg aber z.B. durch forstliche

Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge oder durch (Forst-)Arbeiten so beeinträchtigt, dass ein gefahrloses Begehen nur erschwert oder nicht mehr möglich ist, hat der Verursacher diese Schäden umgehend zu beheben.

VIII.

Notwendige ortsübliche Markierungsarbeiten (Rot-weiß-rot-Markierung im Ausmaß von ca. 20 x 14 cm) und ortsübliche Beschilderungen obliegen ausschließlich dem Alpenverein Wolfsberg.

Notwendige Weidetore (dzt. zwei) dürfen nicht versperrt werden, sodass Wanderer sie passieren können. Angezeigt scheint allerdings, dass selbstschließende Mechanismen eingebaut werden, die ein bewusstes aktives Verriegeln entbehrlich machen, zumal vielfach darauf „vergessen“ wird (Abklärung/Zuständigkeit Alpenverein Wolfsberg mit Herrn Siegfried Gaber).

IX.

Unter Bedachtnahme auf ein verständnisvolles Miteinander werden die Vertragsparteien bemüht sein, aufkommende Divergenzen gütlich zu regeln.

TOP 17 der Tagesordnung

Verordnung Halte- und Parkverbot gem. § 43 Abs. 1 Z 1 StVO, Hugo-Wolf-Straße

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die nachstehende Verordnung für das Halte- und Parkverbot in der Hugo-Wolf-Straße:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 29. April 2026, Zahl: 640-0/1/2026, mit der ein „Halte- und Parkverbot“ verfügt wird

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b) Ziffer 1 in Verbindung mit § 94 d Ziffer 4 lit. a) der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der FAs BGBl. I Nr. 15/2026 und § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für den nachstehend bezeichneten Straßenabschnitt wird ein Halte- und Parkverbot erlassen: Hugo-Wolf-Straße vor den Grundstücksnummern 8/129 und 8/90, KG 77 129 St. Paul auf einer Länge von 70 Meter, gemäß dem Plan vom 23.04.2026 im rot markierten Bereich.

§ 2

Kundmachung

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung der nachstehenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gem. § 52 Ziffer 13 b StVO 1960 "Halten- und Parken verboten" mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 "Mitte" an der im § 1 bezeichneten Stelle.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung des unter § 2 genannten Straßenverkehrszeichens in Kraft.

§ 4 Übertretungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

TOP 18 der Tagesordnung

Ansuchen „Dein Schneemann“ – Nutzung der öffentliche Parkplätze Hauptstraße 29 für Ladetätigkeiten

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, dem oben angeführten Ansuchen von Herrn Leandro Da Rosa, „Dein Schneemann“ betreffend die Nutzung von vier öffentlichen Parkplätzen auf der GP-Nr. 12/93, KG 77129, für Ladetätigkeiten durch Berechtigte in der Zeit von Montag bis Sonntag jeweils von 08:00 bis 10:00 Uhr sowie von 19:00 bis 22:00 Uhr zuzustimmen und die nachstehende Verordnung zu erlassen.

Außerhalb dieser Zeiten ist vom Antragsteller ein privater Abstellplatz für die Transportfahrzeuge sicherzustellen.

Die Kosten der erforderlichen Verkehrszeichenregelung sind vom Antragsteller zu tragen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 29. April 2026, Zahl: 640-0/2/2026, mit der ein „Halte- und Parkverbot – ausgenommen Ladetätigkeiten für Berechtigte“, erlassen wird

Gemäß §§ 24, 43, 44, 51, 52 Ziff. 13b, 54 und 94 d Ziffer 4 lit. a) der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2026 und § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 47/2025 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Auf der Parkfläche südlich des Bildungscampus St. Paul (Parz. 12/93, KG 77 129 St. Paul) wird für die vier Stellplätze ein „Halte- und Parkverbot – ausgenommen Ladetätigkeit für Berechtigte, Montag bis Sonntag von 08:00 bis 10:00 Uhr sowie von 19:00 bis 22:00 Uhr“, wie in der Anlage 1 symbolisch dargestellt, verfügt.

§ 2 Kundmachung

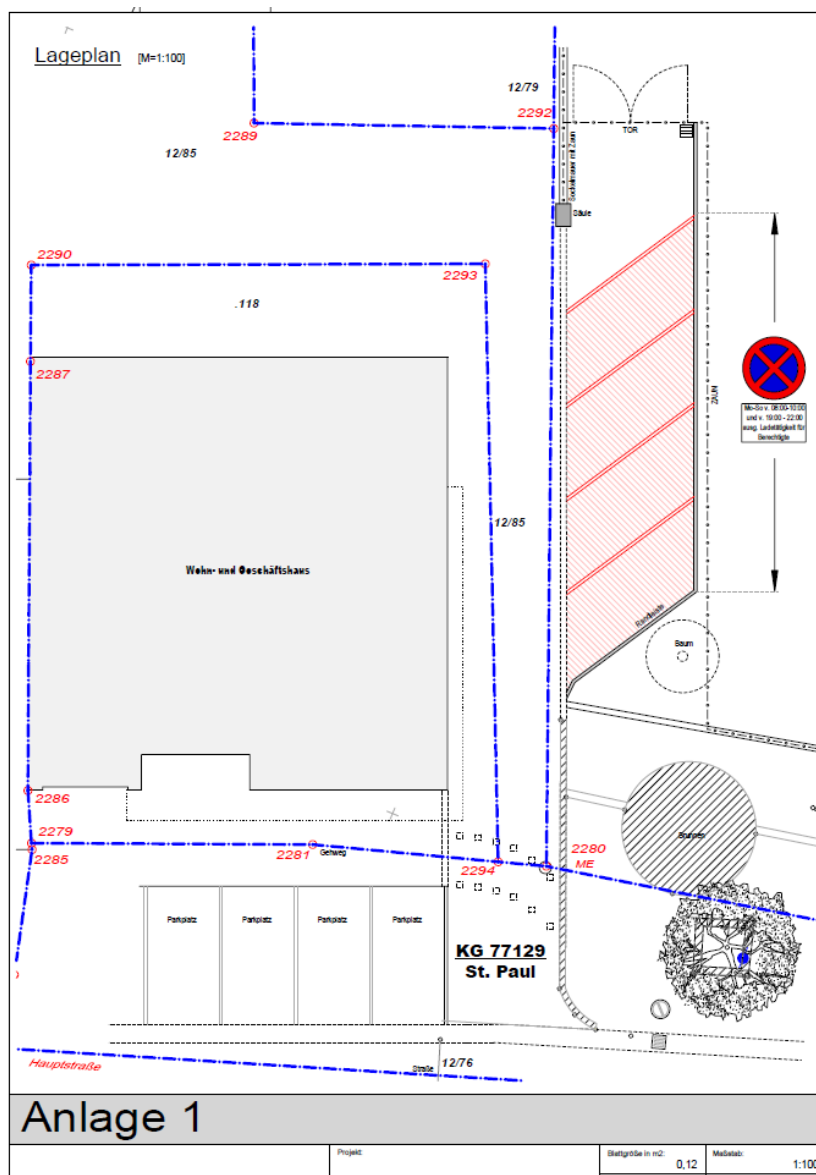
Das Verbotsschild gem. § 52 Ziffer 13b der StVO 1960 "Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit für Berechtigte, Montag bis Sonntag von 08:00 bis 10:00 Uhr sowie von 19:00 bis 22:00 Uhr“ gemäß § 54 StVO 1960 ist an der im § 1 bezeichneten Stelle ordnungsgemäß anzubringen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung des unter § 2 genannten Straßenverkehrszeichens in Kraft.

§ 4 Übertretungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.



ANFRAGEN gem. § 43 K-AGO

Es sind keine Anfragen eingelangt.

ANTRÄGE

Vzbgm. Adolf Streit bringt dem Gemeinderat einen selbstständigen Antrag gem. § 41 K-AGO zur Erhöhung des Straßenbudget für 2026 um € 100.000,00 der ZAS-Fraktion zur Kenntnis:

Der Bürgermeister weist den eingelangten selbstständigen Antrag gem. § 41 K-AGO dem Gemeindevorstand zu.

Die Zuhörer werden ersucht, den Sitzungssaal zu verlassen.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 3 K-AGO**19. Personalangelegenheiten**

Personalangelegenheiten sind nicht öffentlich und werden in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19:42 Uhr.

Die Protokollführerin:

Der Protokollunterfertiger:

Der Bürgermeister:

(Mag. Kerstin Maier)

(Alexander Krobath)

(Stefan Salzmann)

(Erwin Jäger)

Gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO 1998 idgFassung:
(AL Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA)